

## B E S C H L U S S

Der Fürstliche Oberste Gerichtshof als Rekursgericht hat durch seinen erster Senat unter dem Vorsitz des Präsidenten Univ. Prof. Dr. Hubertus Schumacher sowie die OberstrichterIn Dr. Wigbert Zimmermann, Dr. Marie-Theres Frick, Dr. Thomas Hasler und Dr. Valentina Hirsiger als weitere Mitglieder des Senates, ferner im Beisein der Schriftführerin Astrid Wanger in der Rechtssache der Sicherungswerberin zu 1. **A\*\*\*\*\*AG**, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, und der Sicherungswerberin zu 2. **B\*\*\*\*\*GmbH**, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, und der Sicherungsgegnerin zu 1. **C\*\*\*\*\* GmbH**, \*\*\*\*\*, vertreten durch \*\*\*\*\*, und der Sicherungsgegnerin zu 2. **D\*\*\*\*\* AG**, \*\*\*\*\*, infolge Rekurses der Sicherungsgegnerin zu 1. wegen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls (Streitwert: CHF 50'000.00) gegen den Beschluss des Fürstlichen Obergerichts vom 30.08.2022, ON 15, mit dem infolge Rekurses der Sicherungswerberinnen zu 1. und 2. der angefochtene Beschluss aufgehoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung über den gegenständlichen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls nach Verfahrensergänzung und unter Setzung eines Rechtskraftvorbehaltes aufgetragen wurde, in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen:

Dem Rekurs wird **k e i n e** Folge gegeben.

Die **Kosten** des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

### **B e g r ü n d u n g:**

1. In der aus dem Rubrum ersichtlichen Rechtssache bzw. im gegenständlichen Provisorialverfahren entschied das *Fürstliche Landgericht* mit Beschluss vom 05.07.2022 betreffend Antrag auf Erlass eines (recte) Amtsbefehls wie folgt (ON 5):

„Der Antrag auf Erlass eines Sicherungsbots des nachstehenden Inhalts

1. Die Sicherungsgegnerin zu 1. ist schuldig, anlässlich der nächsten, noch anzuberaumenden ausserordentlichen Generalversammlung ihre Zustimmung zur Ernennung von Herrn \*\*\*\*\* und Herrn \*\*\*\*\* als Verwaltungsratsmitglieder der Sicherungsgegnerin zu 2. und zu deren Eintragung im Handelsregister zu erteilen.
2. Die Sicherungsgegnerin zu 2. ist schuldig, Herrn \*\*\*\*\* und Herrn \*\*\*\*\* bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen als Verwaltungsrats-mitglieder der Sicherungsgegnerin zu 2. mit sämtlichen Rechten und Pflichten anzusehen.

3. Dem Amt für Justiz, Abteilung Handelsregister, wird aufgetragen, Herrn \*\*\*\*\* und Herrn \*\*\*\*\* als Verwaltungsratsmitglieder der Sicherungs-gegnerin zu 2. mit Kollektivzeichnungsrecht zu zweien einzutragen und deren Löschung zu verweigern.
4. Der Amtsbefehl gilt bis vier Wochen nach dem Zeitpunkt, in dem die Sicherungswerberinnen aufgrund einer rechtskräftigen Entscheidung im Rechtfertigungsverfahren über ihre Ansprüche Exekution führen können, wobei als rechtfertigende Entscheidung im Rechtfertigungsverfahren ein rechtskräftiges Urteil in einem ordentlichen Zivilverfahren gilt.
5. Den Sicherungswerberinnen wird eine Frist von vier Wochen ab Zustellung des Amtsbefehls zur Einleitung eines Rechtfertigungsverfahrens eingeräumt.

wird abgewiesen.“

2. Das *Erstgericht* hat diesen Beschluss wie im angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Obergerichts dargestellt (OG S 4 – 28) begründet. Rechtlich war das Erstgericht der Auffassung, das Begehren der Sicherungswerberinnen sei abzuweisen, zumal die beantragte Verpflichtung zur Abgabe einer Willenserklärung weder der Erhaltung vom in der Gewahrsame des Schuldners befindlichen beweglichen Sachen noch der Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes diene. Vielmehr diene diese gemäss dem Vortrag der Sicherungswerberinnen der Herbeiführung eines bestimmten, von den Sicherungswerberinnen zu 1. und 2. gewünschten künftigen Zustandes. Soweit es die Verpflichtung betreffe, \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\* als Verwaltungsräte „anzusehen“, könne mittels einstweiliger

Verfügung nur gesichert werden, was dem Grund und Inhalt nach präzise genug sei, auch vollstreckt zu werden. Dies sei gegenständlich nicht der Fall und sei deshalb auch dieses Begehren abzuweisen. Was das Begehren betreffend den Auftrag an das AJU betreffe, könne auf obige Ausführungen zum Begehren betreffend die Abgabe einer Willenserklärung verwiesen werden. Es gehe auch hiebei weder um den Erhalt von Sachen noch eines Zustandes, sondern wiederum um die Herbeiführung eines künftigen, geänderten Zustandes. Auch dieses Begehren habe der Abweisung zu verfallen.

Auch eine Gefährdung sei nicht ersichtlich, zumal das von den Sicherungswerberinnen zu 1. und 2. angeführte Verfahren 02 CG.2022.130 mit Beschluss vom 29.06.2022, ON 46, beendet und der Amtsbefehl „per sofort“ aufgehoben worden sei (02 CG.2022.130). Es sei sohin der Zustand nach den Generalversammlungen der Sicherungsgegnerin zu 2. vom 28.02.2022 und vom 14.04.2022 wiederhergestellt, in denen nämlich der chinesische Vertreter im Verwaltungsrat (\*\*\*\*\* \*\*\*) abberufen und neue Verwaltungsräte bestellt worden seien.

3. Das *Fürstliche Obergericht* gab dem Rekurs der Antragstellerinnen zu 1. und 2. in seinem Eventualantrag Folge, hob den angefochtenen Beschluss des Fürstlichen Landgerichts auf und trug dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung über den gegenständlichen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls nach Verfahrensergänzung auf, Zu Spruchpunkt 2. wurde ein Rechtskraftvorbehalt beigesetzt.

Zusammengefasst – und hier nur insoweit wiedergegeben, als es für die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs relevant ist – führte das Fürstliche Obergericht aus:

3.1. Es sei den Rekurswerberinnen beizupflichten, dass der angefochtene Beschluss ON 5 nicht einmal die Mindestinhaltserfordernisse einer einstweiligen Verfügung bzw. deren Ablehnung im – wenngleich – summarischen Provisorialverfahren erfülle. Im vorliegenden Fall habe sich das Erstgericht im angefochtenen Beschluss ON 5 in tatsächlicher Hinsicht mit einer blossen Wiedergabe des Vorbringens der Antragsteller begnügt (ON 5, S 3 bis 17), ohne erkennbar zum Ausdruck zu bringen, von welchem bescheinigten Sachverhalt ausgegangen worden sei. Es könne offenbleiben, ob der angefochtene Beschluss ON 5 sogar mit Nichtigkeit behaftet sei oder nur an einem relevanten Verfahrensmangel leide. Bereits dies müsse zur Kassierung der hier bekämpften Entscheidung führen.

3.2. Mangels entsprechender Konstatierung in der Vorinstanz sei unklar, wie das Exekutivorgan der Antragsgegnerin zu 2. aktuell zusammengesetzt sei. Sollte die zitierte Statutenbestimmung – wie von den Antragstellerinnen behauptet – nicht erfüllt sein, so sei der Anspruch der Antragstellerinnen auf Vertretung im Verwaltungsrat der Antragsgegnerin zu 2. – entgegen der Rechtsansicht des Erstgerichts – grundsätzlich mittels Regelungsverfügung sicherbar bzw. im Sinne einer interimistischen Lösung bereits vorläufig durchsetzbar. Dies jedenfalls dann, wenn es sich tatsächlich so verhalten sollte, dass der Vertreter der „chinesischen Investoren“,

\*\*\*\*\* \*\*\*, sich die Funktion als alleiniger Verwaltungsrat der D\*\*\*\*\* AG anmassen und durch sein angeblich unkooperatives Verhalten gegenüber dem Amt für Kommunikation die von diesem vorläufig zugeteilte Frequenz für das fragliche Satellitenprojekt gefährden sollte, womit der Antragsgegnerin zu 2. und damit indirekt auch den Antragstellerinnen als Mehrheitsaktionären ein irreversibler Nachteil, wenn nicht sogar irreparabler Schaden drohen könnte. Aber auch dazu würden im angefochtenen Beschluss ON 5 jegliche Feststellungen bzw. Bescheinigungsannahmen fehlen, weshalb die Vorinstanz im zweiten Verfahrensgang entsprechende Konstatierungen nachzuholen haben werde.

3.3. Was das Regelungsbegehren zu 2. „die Sicherungsgegnerin zu 2. ist schuldig, Herrn \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* und Herrn \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* bei sonstiger Ungültigkeit der Handlungen als Verwaltungsratsmitglieder der Sicherungsgegnerin zu 2. mit sämtlichen Rechten und Pflichten anzusehen“ anbelangt, so erweise sich dieses – auch wenn es nicht ganz „lege artis“ formuliert sein möge – entgegen der Auffassung des Erstgerichtes nicht als zu unbestimmt. Es werde damit erkennbar zum Ausdruck gebracht, dass die Antragsgegnerin zu 2. die genannten Vertreter der Antragstellerinnen bzw der deutschen Investoren als Verwaltungsräte anzuerkennen habe, was nach dem Vorbringen im gegenständlichen Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls aktuell nicht der Fall sei, auch wenn dazu eigene Feststellungen der Vorinstanz fehlten. Auch diesbezüglich seien im zweiten Rechtsgang Bescheinigungsannahmen nachzuholen. Würde es sich tatsächlich so verhalten, dass sich \*\*\*\*\* \*\*\*\*\* als

alleiniges Exekutivorgan der Antragsgegnerin zu 2. gebärde, so würden zumindest „andere Gründe“, wenn nicht sogar ein unwiederbringlicher Nachteil im Sinne von Art 276 Abs 1 lit b EO zu bejahen sein (vgl GE 2018, 280). Dagegen bedürfe es für die beantragte Verfügungsverfügung keiner eigentlichen Gefährdung, wie die Vorinstanz vermeine.

3.4. Gegen diesen Beschluss erhebt die Sicherungsgegnerin zu 1. „Revisionsrekurs“, mit dem sie beantragt, die angefochtene Entscheidung für nichtig zu erklären. in eventuelle den verfahrenseinleitenden Antrag zurückzuweisen, in eventuelle die angefochtene Entscheidung des Fürstlichen Obergerichts iS des erstinstanzlichen Beschlusses abzuändern und den Sicherungsantrag abzuweisen, in eventuelle selbst iS einer Abweisung des Antrags der Sicherungswerberinnen zu entscheiden. Eine „Revisionsrekursbeantwortung“ wurde von den Sicherungswerberinnen erstattet, mit dem Antrag, den „Revisionsrekurs“ zurückzuweisen bzw keine Folge zu geben. Auf die Ausführungen in den Rechtsmittelschriften wird in der Entscheidungsbegründung zu einzelnen Punkte eingegangen, sofern es für die Entscheidung des Fürstlichen Obersten Gerichtshof von Relevanz ist.

4. Hiezu hat der *Fürstliche Oberste Gerichtshof* erwogen:

4.1. Zur Zulässigkeit des Rekurses an den OGH:

4.1.1. Zunächst zur Bezeichnung des an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof gerichteten Rechtsmittels als „Revisionsrekurs“: Die zutreffende Bezeichnung des

mit Rechtskraftvorbehalt des Fürstlichen Obergerichts als *Berufungsgericht* zugelassenen Rekurses an den Fürstlichen Obersten Gerichtshof ist nach dessen Leitentscheidung 06 CG.2017.593 LES 2019, 236 (GE 2020, 62) „Rekurs“. Aus Anlass der vorliegenden Entscheidung wird diese Rsp auch auf den Fall eines unter Rechtskraftvorbehalt stehenden Aufhebungsbeschlusses des Fürstlichen Obergerichts als *Rekursgericht* erweitert: Nach Art 43, 51 EO kommen subsidiär die Bestimmungen der ZPO zur Anwendung. Im Hinblick auf §§ 483, 487 Abs 1 Z 3, 495 Abs 2 ZPO und zur Erzielung einer einheitlichen Terminologie ist ein Rechtsmittel gegen einen unter Rechtskraftvorbehalt gefassten Aufhebungsbeschluss des *Rekursgerichtes* auch als "Rekurs" und nicht als "Revisionsrekurs" zu bezeichnen. In der vergleichbaren Bestimmung des § 527 Abs 2 öZPO ist das ausdrücklich so vorgesehen. Ein Nachteil für die Parteien ist mit der unrichtigen Bezeichnung des Rechtsmittels bzw der Rechtsmittelbeantwortung nicht verbunden.

4.1.2. Der Rekurs ist zulässig: Das Fürstliche Obergericht hat zu Spruchpunkt 2. einen Rechtskraftvorbehalt beigesetzt. Zweck eines aufgrund eines Rechtskraftvorbehalts zugelassenen Rekurses ist die Überprüfung der Rechtsansicht der zweiten Instanz in jede Richtung durch den OGH (OGH 08 EX.2012.6905; *Kodek* in *Rechberger/Klicka*, ZPO<sup>5</sup> § 519 Rz 26).

4.1.3. Entgegen den Ausführungen in der Rekursbeantwortung ist der Rekurs zulässig. Die dort zit Lehrmeinung von *Sloboda* in *Fasching/Konecny* IV/1 Rz 18 zu § 527 öZPO stützt sich auf die zu RS0005666 zit

Judikatur, die ihre Rechtsgrundlage in § 402 Abs 1 Satz 1 öEO und § 521a öZPO hat (vgl öOGH 6 Ob 188/98k). Diese Bestimmungen wurden in die liechtensteinische EO bzw ZPO nicht übernommen. Abgesehen davon wurde der erstinstanzliche Beschluss auch den Rechtvertretern der Erstantragsgegnerin und den Zustellbevollmächtigten der Zweitantragsgegnerin zugestellt (Zustellausweise zu ON 5) und wurden diese damit in das Verfahren einbezogen.

4.1.4. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof hat in 07 CG.2013.170 (LES 2013, 206) entschieden, dass dem rechtlichen Gehör des Sicherungsgegners durch die Möglichkeit eines Rekurses gegen die vom Rekursgericht erlassene EV sowie eines Einspruchs gegen diese ausreichend Rechnung getragen wird. Das muss auch für den Fall einer unter Rechtskraftvorbehalt verfügten Aufhebung des erstinstanzlichen Abweisungsbeschlusses gelten, zumal aufgrund der innerprozessualen Bindungswirkung die Rechtsansicht des Fürstlichen Obersten Gerichtshofs die Unterinstanzen bindet. Daher ist der Sicherungsgegner auch nach einem einseitigen erstinstanzlichen Verfahren, das zur Abweisung des Sicherungsantrags führte, entgegen den Ausführungen der Rekursbeantwortung zum Rekurs an den OGH legitimiert.

4.1.5. Das Erstgericht hat keine Tatsachenfeststellungen und ebenso wenig eine Würdigung von Bescheinigungsmitteln vorgenommen. Dies widerspricht § 417 ZPO und ist – wie dies auch das Fürstliche Obergericht zu Recht qualifiziert hat – als wesentlicher Verfahrensmangel anzusehen. Auch im Provisorialverfahren sind Tatsachenfeststellungen zu

treffen und ist der entscheidungsrelevante Sachverhalt im Rahmen des Bescheinigungsverfahrens zu erfassen und rechtlich zu würdigen (öOGH 8 Ob 5/12m unter Bezugnahme auf VfGH 13.12.2011, B 1621/10-10 Erw 4.5).

4.1.6. Das Fürstliche Obergericht hat daher schon aus diesem Grund zu Recht den angefochtenen Beschluss behoben und dem Erstgericht eine neuerliche Entscheidung über den gegenständlichen Provisorialantrag nach Verfahrensergänzung aufgetragen. Im Hinblick darauf, dass die Antragsgegner bereits durch Zustellung des erstinstanzlichen Beschlusses in das Verfahren einbezogen wurden (Zustellnachweise zu ON 5) und insbesondere auch darauf, dass seit der EuGH-Entscheidung *Micallef gegen Malta* (hiezueingehend *Kodek*, Einstweilige Verfügungen nach *Micallef v Malta* – eine Nachlese, in Schumacher/Zimmermann [Hrsg], 90 Jahre Fürstlicher Oberster Gerichtshof, FS Delle Karth [2013] 521; RS0127445) die Verfahrensgarantien des Art 6 Abs 1 EMRK im Allgemeinen auch für das Provisorialverfahren gelten, wird das Erstgericht die Antragsgegner in das Verfahren einzubeziehen haben (öOGH 6 Ob 145/21y). Die Effektivität der allenfalls zu treffenden Massnahmen wird durch den Einbezug der Antragsgegner zur Wahrung des rechtlichen Gehörs in diesem Verfahrensstadium nicht beeinträchtigt (vgl öOGH 7 Ob 188/21d).

#### 4.2. Zur internationalen Zuständigkeit:

4.2.1. Gem § 23 Abs 3 JN hat das Gericht, ohne an die Angaben der Parteien gebunden zu sein, ua bei Erlassung einstweiliger Verfügungen die für die Zuständigkeit massgebenden Verhältnisse von Amts wegen

zu untersuchen. Gem § 24 Abs 1 JN hat das angerufene Gericht dann, wenn die anhängig gewordene Rechtssache der inländischen Gerichtsbarkeit entzogen ist, in jeder Lage des Verfahrens seine Unzuständigkeit und die Nichtigkeit des vorangegangenen Verfahrens durch Beschluss auszusprechen.

4.2.2. Die Sicherungswerberinnen haben in ihrem Antrag auf Erlass eines Amtsbefehls zu Punkt 1.1 vorgebracht, dass die Sicherungsgegnerin zu 1. („C\*\*\*\*\*“) eine Beteiligung an der Sicherungsgegnerin zu 2. von 15 % (150 Namensaktien à nominal CHF 50.--) halte. Sie stützen sich auch in ihrer Rekursbeantwortung auf den Vermögensgerichtsstand.

4.2.3. Hiezu war zu erwägen: Die Beteiligung der Erstsicherungsgegnerin (C\*\*\*\*\* GmbH) an der in Liechtenstein ansässigen Sicherungsgegnerin zu 2. ergibt sich aus der im Verfahren vorgelegten Blg ./B („Stammdaten des Unternehmens“): Im Aktienbuch des Unternehmens scheint die Erstsicherungsgegnerin als Inhaberin von 150 Aktien an der Zweitsicherungsgegnerin auf. Ansprüche eines Gesellschafters einer Kapitalgesellschaft sind ein zuständigkeitsbegründendes Vermögen (*Simotta in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 99 JN Rz 35).

4.2.4. Im Rahmen der amtswegigen Untersuchung der Zuständigkeit kann daher davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Beteiligung der Erstsicherungsgegnerin an der Zweitsicherungsgegnerin ein Vermögenswert der Erstsicherungsgegnerin in Liechtenstein gelegen ist. Daher ist auch davon auszugehen, dass für das gegenständliche Rechtssicherungsverfahren ein Gerichtsstand gem § 50 JN

(Vermögensgerichtsstand) gegeben ist (öOGH 4 Ob 550/92 ua). Der Vermögensgerichtsstand des § 50 JN indiziert auch immer im Sinne seiner Doppelfunktionalität die inländische Gerichtsbarkeit und internationale Zuständigkeit (OGH 06 CG.2017.406; LES 2009, 167; LES 2008, 256; GE 2010, 585 ua). Auf die Ausführungen des Rekurses zu Art 114 Abs 2 PGR und §§ 11, 14 und 46 JN muss daher aufgrund gegebener internationaler Zuständigkeit der liechtensteinischen Gerichte nicht eingegangen werden.

4.2.5. Analog der Rsp, wonach gem § 50 Abs 2 JN bei Forderungen der Wohnsitz des Drittschuldners als der Ort anzusehen ist, an welchem sich das Vermögen befindet (vgl *Simotta in Fasching/Konecny*<sup>3</sup> § 99 JN Rz 80), ist im gegenständlichen Fall einer gesellschaftsrechtlichen Beteiligung die Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht, als „Drittschuldner“ anzusehen und das Vermögen am Sitzort der Gesellschaft gelegen. Dies ist im gegenständlichen Fall der Sitz der Sicherungsgegnerin zu 2. in Liechtenstein. Von einer Nichtigkeit des Verfahrens kann daher keine Rede sein.

#### 4.3. Ergänzend ist festzuhalten:

4.3.1. Es ist unzutreffend, wenn der Rekurs meint, es bestehe schon in objektiver Hinsicht kein zu sichernder Anspruch, weil sie nicht verpflichtet sei, „allen x-beliebigen zwei Personen zuzustimmen“. Die Rekurswerberin übersieht dabei, dass den Aktionären gem Art 12 Z 2 der Statuten der Sicherungsgegnerin zu 2. unter den dort vorausgesetzten Beteiligungsverhältnissen ein Rechtsanspruch auf je einen Vertreter im Verwaltungsrat derselben zusteht. Offenkundige und schwerwiegende

Gründe gegen eine Bestellung der von den Sicherungswerberinnen genannten Personen werden nicht behauptet. Ein Anspruch der Sicherungswerberinnen, der Gegenstand einer Sicherung sein kann, ist daher im Hinblick auf die Statutenbestimmung der Sicherungsgegnerin zu 2. (Blg ./2) gegeben.

4.3.2. Soweit vom Rekurs diese Thematik unter dem Aspekt einer fehlenden Anspruchsbehauptung und Anspruchsbescheinigung releviert wird, verkennt die Rekurswerberin offensichtlich die Beweislastverteilung für die Behauptung und Feststellung allfälliger Einwände gegen \*\*\*\*\* und \*\*\*\*\*. Es ist nicht Aufgabe der Sicherungswerberinnen das Fehlen solcher Einwände zu behaupten bzw zu bescheinigen (*negativa non sunt probanda*).

4.3.3. Zur Frage des bestehenden Rechtsschutzinteresses der Sicherungswerberinnen (vgl RS0005034), welches die Rekurswerberin bestreitet, fehlt es an Feststellungen, die das Erstgericht im Hinblick auf diese Einwände der Rekurswerberin (Rz 54 ff) zu treffen haben wird. Dies insbesondere dazu, ob der von den Sicherungswerberinnen angestrebte Sicherungserfolg – wie behauptet - auch durch eine Generalversammlung mit Mehrheitsentscheid zugunsten der Sicherungswerberinnen ohne weiteres erzielbar wäre. Diese Beurteilung wird auch in Bezug auf die für die begehrte Provisoriaentscheidung vorauszusetzende Gefahr Bedeutung haben können.

4.3.4. Der Fürstliche Oberste Gerichtshof teilt im Übrigen auch die Rechtsmeinung des Fürstlichen Obergerichts, nach der die Formulierung des

Regelungsbegehrens zu 2., dass die dort genannten Personen als Verwaltungsratsmitglieder der Sicherungsgegnerin zu 2. mit sämtlichen Rechten und Pflichten anzusehen“ sind, nicht zu unbestimmt ist (§§ 469a, 482 ZPO).

4.3.5. Die ebenfalls im Rekurs geltend gemachte „Untauglichkeit“ des begehrten Sicherungsmittels (Rz 66 ff) hängt mit jener des Rechtsschutzinteresses insoweit zusammen, als eine Untauglichkeit nur dann zu bejahen wäre, wenn die behauptete Gefahr durch die begehrte Sicherung nicht hintangehalten werden könnte. Auch diese Beurteilung hängt von Feststellungen ab, die das Erstgericht zu treffen hat. In diesen Kontext gehören auch die vom Fürstlichen Obergericht zu Recht vermissten Feststellungen zur Frage, ob \*\*\*\*\* aktuell oder immer noch Mitglied des Verwaltungsrats der Antragsgegnerin zu 2. ist, wie überhaupt auch die vom Fürstlichen Obergericht vermisste Konstatierung des gegenwärtigen *status quo* des Exekutivorgans der Antragsgegnerin zu 2. (Obergericht S 34).

5. Zusammenfassend fehlt es durchwegs an entscheidungsrelevanten Feststellungen, auf deren Basis der Erlass des begehrten Amtsbefehls neuerlich zu prüfen sein wird. Für eine Abweisung des Begehrens durch den Fürstlichen Obersten Gerichtshof, wie vom Rekurs begehrt, fehlt ein Anlass, zumal die Aufhebung und Zurückverweisung an das Erstgericht durch das Fürstliche Obergericht zu Recht erfolgte.

6. Die Kosten des Rekursverfahrens sind weitere Verfahrenskosten.

Fürstlicher Oberster Gerichtshof,  
1. Senat

Vaduz, am 03.02.2023

Der Präsident

Univ.Prof.iR Dr. Hubertus Schumacher

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Astrid Wanger



**Rechtsmittel:**

Gegen diesen Beschluss ist kein Rechtsmittel zulässig.